

**Gesetz vom ....., mit dem das Burgenländische Feuerwehrgesetz 1994 geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Feuerwehrgesetz 1994 - Bgld. FWG 1994, LGBl. Nr. 49/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 32/2001, wird wie folgt geändert:

*§ 16 lautet:*

„§ 16

**Feuerwehrjugend**

Zur Sicherung des Nachwuchses der Feuerwehr können junge Menschen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr in die Orts-(Stadt-)feuerwehr unter sinngemäßer Anwendung des § 15 Abs. 2 aufgenommen werden. Der Landesfeuerwehrkommandant hat unter Bedachtnahme auf die gesundheitliche Eignung der jungen Menschen das Mindestalter für die Aufnahme festzulegen. Die Mitglieder der Feuerwehrjugend sind durch geeignete Ausbildungsveranstaltungen und Schulungen auf den aktiven Dienst vorzubereiten und unterstehen dem Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandanten.“

## Vorblatt

### **Problem:**

Das Feuerwehrwesen im Burgenland stützt sich großteils auf den freiwilligen und ehrenamtlichen Einsatz der Feuerwehrmitglieder.

Um den Nachwuchs der Feuerwehren zu sichern, wurde in § 16 des Burgenländischen Feuerwehrgesetzes 1994 - Bgld. FWG 1994, LGBl. Nr. 49/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 32/2001, eine Feuerwehrjugend eingerichtet.

Derzeit können gemäß dieser Bestimmung Jugendliche erst ab dem vollendeten 12. Lebensjahr der Feuerwehrjugend beitreten.

Der Beitritt ist somit erst zu einem Zeitpunkt möglich, in dem die Jugendlichen nach der Volksschule eine weiterführende Schule (Hauptschule, Gymnasium) besuchen, welche oft außerhalb der Heimatgemeinde liegt.

Dieser Schulbesuch ist zudem in manchen Fällen mit einem Internatsaufenthalt verbunden.

Dadurch besteht die Gefahr, dass junge Menschen einen schwereren Zugang zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben in ihrer Gemeinde finden und somit schwerer zur Mitarbeit in der Feuerwehrjugend animiert werden können, was schlussendlich auch zu einem Mitgliedermangel bei den freiwilligen Feuerwehren führen könnte.

Zudem ist die Feuerwehrjugend vor allem in kleinen Gemeinden oft die einzige Möglichkeit für junge Menschen, ihre Freizeit gemeinsam mit Gleichaltrigen in einer entsprechenden Organisation sinnvoll zu gestalten.

Anzumerken ist, dass in vier österreichischen Landesfeuerwehrverbänden das Eintrittsalter auf zehn Jahre herabgesetzt wurde und auch die anderen diesem Beispiel mittelfristig folgen wollen.

### **Ziel und Inhalt:**

Durch die Streichung des gesetzlichen Mindestalters soll auch jungen Menschen unter 12 Jahren die Aufnahme in die Feuerwehrjugend ermöglicht werden. Dadurch soll der Nachwuchs der Feuerwehrjugend und somit der freiwilligen Feuerwehren gesichert und den Jugendlichen ein sinnvolles Beschäftigungsfeld zur Verfügung gestellt werden.

### **Lösung:**

Beseitigung eines gesetzlichen Mindestalters und Ermächtigung des Landesfeuerwehrverbandes zur Festlegung des Mindestalters für die Aufnahme nach Maßgabe der geistigen und körperlichen Eignung junger Menschen.

### **Alternativen:**

Aufrechterhaltung der geltenden Rechtslage.

### **Kosten:**

Durch die Änderungen werden dem Land keine direkten Kosten verursacht.

Durch eine Erhöhung der Mitgliederzahl der Jungfeuerwehr können jedoch den Gemeinden in geringem Umfang zusätzliche Kosten durch zusätzlich benötigte Ausrüstungsteile und Uniformen entstehen. Da auch junge Menschen unter 12 Jahren künftig der Jugendfeuerwehr beitreten können, sind zudem die Ausbildungsmodalitäten neu festzulegen, da aufgrund des erhöhten Altersspektrums eine gemeinsame Ausbildung nicht möglich sein wird. Dadurch und durch eine größere Zahl von Mitgliedern der Jungfeuerwehr wird somit auch ein erhöhtes Ausbildungsangebot und eine größere Zahl von entsprechend geeigneten Ausbildnern, die ebenfalls entsprechend geschult werden müssen, erforderlich sein, was ebenfalls zu geringfügigen Mehrkosten führen wird.

Diese Mehrkosten könnten aber im Wege eines erhöhten Subventionsbedarfes indirekt auch zu einer Mehrbelastung des Landes führen.

Das Ausmaß der Mehrkosten kann aber mangels Erfahrungswerten nicht abgeschätzt werden.

### **EU-Konformität:**

Bestimmungen des Gemeinschaftsrechtes werden durch den vorliegenden Entwurf nicht berührt.

### Hinweis:

Entsprechend der Richtlinie des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom Juli 2004 betreffend die geschlechtergerechte Formulierung in Texten der Gesetzgebung und Vollziehung des Landes Burgenland wird angemerkt, dass eine entsprechende durchgehende Anpassung des Feuerwehrgesetzes im Vergleich mit den nunmehr beabsichtigten Änderungen mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

Die durchgehende Anpassung an den geschlechterneutralen Sprachgebrauch soll daher bei nächster Gelegenheit erfolgen.